

Satzung

1.07

über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999
zuletzt geändert durch Satzung
vom 30. August 2023

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW., S. 1028) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (Bundesgesetzblatt I. S. 854) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW., S. 762) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 16. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse für die Benutzung öffentlicher Straßen i.S. des § 2 StrWG NW. Sie gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Essen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Genehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218, berichtigt GV. NW. S. 982) nicht berührt.
3. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Werbeträger, die aufgrund eines zwischen der Stadt Essen und einem Außenwerber geschlossenen Werbenutzungsvertrags nach den darin festgelegten Bedingungen genehmigt wurden.

§ 3 Sonstige Benutzung

1. Soweit die Benutzung des Eigentums der Straßen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG). Eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung ist Sondernutzung.
2. Sonstige Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder reinen Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,75 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 5,00 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt.

Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

§ 5 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisangebote sind mit Angaben über Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
2. Der Antrag soll in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung eingereicht werden.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Außenmaß nicht mehr als 45 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und abgedeckt sind,
 2. Werbeanlagen von Straßenanliegern, die von deren Gebäudefront innerhalb der in § 3 Abs. 2 angegebenen Höhe nicht mehr als 10 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen; bei reinen Fußgängerstraßen gilt insoweit die Hälfte der Straßenbreite als Gehweg,
 3. sonstige Bauteile und Bestandteile von Sachen, soweit sie innerhalb der in § 3 Abs. 2 angegebenen Höhen nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf den Gehwegen am Liefertag,
 5. die Anlagen für die Essener Lichtwochen,
 6. Sondernutzungsanlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche bestanden haben.

2. Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden, auch für die Teile, die nach § 6 erlaubnisfrei sind, Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes zu dieser Satzung erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Straßenfläche pro Monat.
Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt je angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr.
Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
2. Die Gebühr bemisst sich nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche bzw. Maßeinheit und Dauer der Sondernutzung. Bei unerlaubt genutzten öffentlichen Flächen wird die Gebühr entsprechend berechnet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die für diese Gebührenposition vorgesehene Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen. Bei unbefristeten oder über mehr als ein Jahr hinausgehenden Erlaubnissen wird die Mindestgebühr als jährliche Gebühr erhoben.
Die Zoneneinteilung des Gebührentarifes ergibt sich aus dem zugehörigen Straßenverzeichnis und aus den Lageplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.
3. Daneben werden für alle Entscheidungen über Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben. Soweit Gebührenfreiheit gem. § 11 besteht, kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen werden.

§ 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sondernutzer, insbesondere
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird,
 4. der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer, von dessen Grundstück oder Gebäude aus eine Sondernutzung ausgeübt wird, soweit dieser auch Eigentümer des Gegenstandes der Sondernutzung ist.
Wechselt das Eigentum, so wird dies bei den im Grundbesitzabgabenbescheid erhobenen Sondernutzungsgebühren nur zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr ist fällig bei Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
2. Bei unbefristeten oder über mehr als ein Jahr hinausgehenden Erlaubnissen wird die Gebühr für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. In den nachfolgenden Jahren wird die Jahresgebühr jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
Erstreckt sich die jährlich wiederkehrende Sondernutzung nicht über ein volles Kalenderjahr, so ist die Gebühr am 1. eines Monats fällig, in dem die Nutzung erlaubnismäßig beginnt.
Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren, die mit den Grundbesitzabgaben veranlagt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
3. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 10 Gebührenerstattung

1. Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung über den Verzicht bei der Stadt eingegangen ist. Im voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Die Erstattung von Gebühren für Nutzungszeiträume, die vor dem Eingang der Verzichtserklärung liegen, kommt nur dann in Betracht, wenn der Erlaubnisnehmer ohne eigenes Verschulden an der Abgabe der Verzichtserklärung gehindert war und den Nachweis über die nicht ausgeübte Nutzung führt.
2. Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

§ 11 Gebührenfreiheit

1. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen
 1. für Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 2. für Apothekenhinweisschilder, die nicht mit einer Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder deren Hersteller verbunden sind,
 3. für Hinweisschilder auf Gottesdienste sowie Wegweisungen zu öffentlichen Gebäuden, Campingplätze und Messen,
 4. für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 5. für Werbe- und Lichtenanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 6. für Informations- und Aushangkästen von örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen und Parteien.
2. Bei Erlaubnisnehmern, die gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen - VGO - von der Verwaltungsgebühr befreit sind, kann von der Erhebung einer Gebühr nach dieser Satzung abgesehen werden.
3. Im übrigen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 12 Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Bänke und dergleichen.

§ 13 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Großmarkt und Wochenmärkte) gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 07.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 51 vom 15.12.1995) außer Kraft.

Die Gebührensätze benennen grundsätzlich die monatliche Gebühr je m², soweit nicht abweichende Regelungen beschrieben sind.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone			Mindestgebühr
		I	II	III	
		Euro/m ² /mtl.	Euro/m ² /mtl.	Euro/m ² /mtl.	
1. Gewerbliche Leistungen und Anlagen					
1.1	Verkaufseinrichtungen für den stationären Verkauf, Kioske u.ä.	34,00	17,30	8,70	
1.2	Position nicht besetzt				
1.3	Verkaufseinrichtungen mit wechselnden Verkaufsstellen (z.B. Verkaufswagen) zum Verkauf von Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs sowie Eis			12,30	
1.4	Straßencafes und -restaurationen, Stehtische und ähnlicher Außengastronomie				
1.41.	auf fußläufigen Flächen	5,00	3,20	1,60	20,00
1.42	auf Parkplatzflächen	10,00	6,40	3,20	40,00
1.5	Erweiterung von Betriebsflächen durch Überbauung der angrenzenden Verkehrsfläche				
1.5.1	zur Nutzung als Verkaufsfläche und zu ähnlichen Zwecken	34,00	17,80	8,70	
1.5.2	zur Nutzung als Schaufensteranlagen	21,00	11,10	5,60	
1.6	Automaten				
1.6.1	Automaten unter 0,50 m Ansichtsfäche (pro Stück/jährlich)	13,70	13,70	13,70	
1.6.2	Automaten über 0,50 m bis 1,00 m Ansichtsfäche (pro Stück/jährlich)	20,50	20,50	20,50	
1.6.3	Automaten über 1,00 m Ansichtsfäche zzgl. je angefangenem m (pro Stück/jährlich)	13,70	13,70	13,70	
1.6.4	Zigarettenautomaten pro Stück monatlich	6,60	4,40	2,20	
1.7.1	Telefoneinrichtungen (je Anschluss/mtl.)	50,00	24,90	12,30	
1.7.2	Schränke zur Aufbewahrung und Zwischenlagerung von Briefsendungen (Post-Ablagekästen)	22,00	16,50	11,00	
1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen	13,70	13,70	13,70	
1.9	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen u. Totensonntag (pro m ² /Tag)	3,80	3,80	3,80	
1.10	Ausbringen von Verleih-E-Scootern im Stadtgebiet (pro Stück/monatlich)	5,00	5,00	5,00	
2. Gewerbliche Werbung					
2.1	freistehende Vitrinen (gewerblich)				
2.1.1	Vitrinen bis 1,00 m Grundfläche pro Stück/mtl.	102,00	85,50	51,30	
2.1.2	Vitrinen über 1,00 m Grundfläche pro Stück/mtl.	170,20	136,20	85,50	
2.2	Aushang- und Auslagekästen (gewerblich)				
2.2.1	bis 1,00 m Ansichtsfäche pro Stück/mtl.	8,20	6,20	4,40	
2.2.2	zusätzlich je angefangener m ² Ansichtsfäche pro Stück/mtl.	4,40	3,80	2,60	
2.3.1	bewegliche Werbereiter unter 0,50 m Grundfläche pro Stück/mtl.	13,20	6,60	3,30	
2.3.2	bewegliche Werbereiter ab 0,50 m bis 1,00 m Grundfläche/pro Stück/mtl.	26,40	13,20	6,60	

2.4	Kraftfahrzeuge u. Anhänger zu Werbezwecken (pro Stück/Tag)	27,30	27,30	27,30	
2.5	Fahnen, Transparente u. ä. (pro Stück/Tag)	20,50	13,70	6,80	
2.6	Werbeanlagen u. Hinweisschilder innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Höhen freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (je angefangenen m Ansichtsfläche)	16,10	8,20	4,40	34,00
2.7	Darbietungen, Informationen, Warenverteilung und Werbeveranstaltungen u. ä. (je Tag)	3,20	2,60	1,90	
2.8	Befragung von Passanten, Marktforschung u. ä. (je Person/Tag)	34,00	34,00	34,00	
2.9	Warenauslagen	20,50	13,70	6,90	

3. Sonstige Anlagen

3.1	Schächte				
3.1.1	Wareneinwurfsschächte	3,80	1,90	1,00	24,20
3.1.2	Andere Schächte aller Art	2,60	1,20	0,70	13,70
3.1.3	Einrichtungen zur Unterbringung von Müllbehältern (Müllboxen, Schränke u. ä.)	17,60	8,80	4,40	
3.2	Autorufsäulen u.ä., Masten u. sonstige Anlagen soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen	16,10	8,10	4,40	
3.3	Oberirdische Rohrleitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Höhe, je 100 m	32,80	16,10	8,20	
3.4	Kabel aller Art, die nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Höhe, je 100 m	16,10	8,20	4,40	
3.5	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis, je 100 m				
3.5.1	in den Grund eingelassen	32,80	16,10	8,20	
3.5.2	nicht in den Grund eingelassen	65,60	32,80	16,10	

4. Lagerungen und Abstellen von Gegenständen aller Art sowie Sonder- nutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen

4.1	Lagerungen u. Abstellen von Gegenständen aller Art. Inanspruchnahme von Straßenflächen z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Aufstellung von Baugerüsten, Nutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (Hubarbeitsbühnen, Autokrane u. ä.) zu verkehrsfremden Zwecken	16,10	8,20	4,40	
4.2	Absperrung oder Inanspruchnahme von Verkehrsflächen durch Einrichtung von Notgehwegen oder Fahrbahn- veränderungen (z.B. Verschwenkungen, Verlegungen)	8,20	4,00	2,20	
4.3	Container				
4.3.1	Container (für Bauschutt o. ä.) pro Stück/Tag	5,00	5,00	5,00	
4.3.2	Container zur öffentlichen Sammlung von Rohstoffen, Altmaterial u.a. Gegenständen	50,00	26,00	12,30	
4.4	Fremdwerbung an Gerüsten und ähnlichen Anlagen (je angefangener m Ansichtsfläche)	16,10	8,20	4,40	

5. Veranstaltungen

Bei Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion oder nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der genutzten Flächen durch eine Veranstaltung werden die Standflächen der Nutzung zuzüglich eines Aufschlags von 50 % - für die Mitbenutzung der Verkehrsflächen - berechnet. Andernfalls werden die gesamten Flächen für die Berechnung der Gebühren herangezogen.

Bei Veranstaltungen nach Pos. 5.1 bis 5.3 können insgesamt bis zu 5 Tage für den Auf- und Abbau ohne Berechnung bleiben, soweit die Notwendigkeit durch die Stadt als unabweisbar anerkannt wird. Für die nicht anerkannten bzw. darüber hinausgehenden Tage sind mindestens 50 % der für die Veranstaltungsart zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

	(Jeweils pro berechnungsfähiger m /mtl.)		
5.1 Schützenfeste	2,50	1,20	0,70
5.2 Volksfeste, Kirmessen, Stadtteil- und Weinfeste, Märkte (z.B. Weihnachts- und Ostermärkte) u. ä. Veranstaltung	5,00	3,20	1,60
5.3 Sport-, Kunst-, Kultur- und ähnliche Veranstaltungen			
5.3.1 Inanspruchnahme von Flächen zur Ausübung und Darbietung von Sport, Kunst, Kultur u. ä.	4,40	2,60	1,20
5.3.2 Inanspruchnahme von Flächen zur kommerziellen Nutzung	8,70	5,00	2,60
5.4 Wochenmärkte, die nicht durch die Marktsatzung festgesetzt wurden	5,00	3,20	1,60

6. Sonstige Sondernutzungen

Für sonstige Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich in diesem Gebührentarif aufgeführt sind, ist die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Position zu berechnen, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

Straßenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Essen über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999

Zone I

Am Glockenspiel

Am Handelshof (von Kettwiger Str. bis Akazienallee)

Am Hauptbahnhof (von Hachestr. bis Gildehof)

I. Dellbrügge (von Theaterplatz bis Kettwiger Str.)

Flachsmarkt

Freiheit (von Huysenallee/Rellinghauser bis Am Handelshof)

Friedrich-Ebert-Str. (von Limbecker Str. bis Hs.-Nr. 8)

Hachestr. (von Am Hauptbahnhof bis An der Reichsbank)

I. Hagen

Kapuzinergasse (von Kettwiger Str. bis Rathenaustr.)

Kardinal-Hengsbach-Platz

Kastanienallee (von Gänsemarkt bis Limbecker Str.)

Kennedyplatz (außer I. Hagen bis II. Hagen)

Kettwiger Str.

Kornmarkt

Limbecker Platz (von Limbecker Str. bis Hs.-Nr. 6)

Limbecker Str. (von Flachsmarkt bis Ostfeldstr.)

Markt

Porschekanzle

Rathenaustr.

Schwarze Horn (von Brandstr. bis Limbecker Str.)

Theaterplatz (von I. Hagen bis Rathenaustr.)

Zone II

Abteistraße (von Hs.-Nr. 1 bis Klemensborn)

Ahestraße

Akazienallee

Am Handelshof (von Akazienallee bis Handelshof)

Am Porscheplatz

Am Waldhausenpark

An der Reichsbank

Berliner Platz

Bochumer Str. (von Grendplatz bis Str. Krahwinkelstr.)

Borbecker Platz

Brandstraße

Brückstr. (von Hs.-Nr. 1 bis Werdener Markt)

Burgplatz

I. Dellbrügge (von Kettwiger Str. bis Gildehofstr.)

II. Dellbrügge

Dreiringplatz

Dreiringstr. (von Kaiser-Wilhelm-Str. bis Hs.-Nr. 18)

Fontänengasse

Friedrich-Ebert-Str. (von Hs.-Nr. 10 bis Viehofer Platz)

Gänsemarkt

Gerichtsstr. (von Rudolf-Heinrich-Str. bis Marktstr.)

Germaniaplatz

Germaniastr. (von Schmale Str. bis Germaniaplatz)

Gildehofstr. (bis I. Dellbrügge)

Grafenstr. (von Körholzstr. bis Heckstr.)

Grendplatz

Hachestr. (von An der Reichsbank bis Hindenburgstr.)

II. Hagen

Willy-Brandt-Platz

ZONE II

III. Hagen

Hansastr

Heckstr. (von Werdener Markt bis Grafenstr.)

Henriettenstr.

Hindenburgstr.

Hirschlandplatz

Hollestr. (von Am Hauptbahnhof bis Gildehofstr.)

Hülsmannstr. (Gehweg vor Hs.-Nr. 1)

Hufergasse

Humannstr

Huysenallee

Kaiser-Otto-Platz

Kaiser-Wilhelm-Str.

Kapuzinergasse (von Hirschlandplatz bis Rathenaustr.)

Kastanienallee (von Gänsemarkt bis Kreuzeskirchstr.)

Kennedyplatz (von I. Hagen bis II. Hagen)

Kibbelstr.

Kopstadtplatz

Kreuzeskirchstr. (von Kastanienallee bis Friedrich-Ebert-Str.)

Kruppstr. (von Bismarckplatz bis Freiheit)

Kunzestr.

Limbecker Platz (außer von Limbecker Str. bis Hs.-Nr. 6)

Limbecker Str. (von Am Porscheplatz bis Flachsmarkt)

Lindenallee

Logenstr.

Marktstr. (von Bahnübergang bis Germaniaplatz)

Maxstr. (bis Hindenburgstr.)

Ostfeldstr.

Pferdemarkt

Rechtstr. (von Marktstr. bis Hs.-Nr. 10)

Rellinghauser Str. (von Freiheit bis Heinickestr.)

Rellinghauser Str. (von Freiheit bis Rolandstr.)

Rolandstr.

Rosastr. (von Rüttenscheider Str. bis

Rüttenscheider Str. (von Witteringstr. bis Martinstr.)

Salzmarkt

Schützenbahn

Schwarze Horn (von Gänsemarkt bis Limbecker Str.)

Schwarze Meer

Selmastr. (von Maxstr. ca. 40 m bis zum Post-Gelände)

Teichstr.

Theaterplatz (von I. Hagen bis II. Hagen und von II. Hagen bis Rathenaustr.)

Trentelgasse

Vereinstraße

Viehofer Platz

Viehofer Str.

I. Weberstr. (von Gänsemarkt bis Kreuzeskirchstr.)

Weidkamp (von Marktstr. bis Hs.-Nr. 8)

Werdener Markt

Wüstenhöfer Str. (von Gerichtstr. bis Marktstr.)

Zwölfling

Hs.-Nr. 2)

Rottstr. (von Kopstadtplatz bis Pferdemarkt)

Rudolf-Heinrich-Str. (von Germaniastr.

bis Gerichtsstr.)

Rüttenscheider Stern

- Alle nicht aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte gehören zur Zone III -

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 15.12.1995 Seite 400

vom 25.06.1999 Seite 181

vom 08.06.2001 Seite 192 (Änderung Gebührentarif)

vom 23.12.2005 Seite 410 ff (§ 7, Neufassung Gebührentarif)

vom 01.12.2006 Seite 409 (Ergänzung Gebührentarif)

vom 10.12.2010 Seite 445 ff (§ 7 Abs. 1, Neufassung Gebührentarif)

vom 05.06.2020 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 11.12.2020 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 22. Januar 2021 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 02. Juli 2021 (Änderung Ziffer 5.1, 5.2 sowie 5.3.1 des Gebührentarifs)

vom 03. September 2021 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 02. September 2022 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 07. April 2023 (Änderung Ziffer 1.4 des Gebührentarifs)

vom 07. Juli 2023 (Gebührentarif Ziffer 1.10 wurde hinzugefügt)

vom 01. September 2023 (§ 2 Nr. 3 wurde hinzugefügt)